
TUTORIUM WIPR III SACHENRECHT WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

Gliederung

Datum	Thema
Di, 23. 10. 2017	Einführung ins Sachenrecht, kurze Besprechung Fall I
Di, 30.10.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 06.11.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 13.11.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 20.11.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 27.11.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 04.12.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 11.12.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 18.12.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 08.01.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 15.01.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 22.01.2017	Klausurvorbereitung
Di, 29.01.2017	Klausurvorbereitung

I. Grundlagen

- Sonderregelung im BGB z.B. Vertragsfreiheit gilt nur eingeschränkt
- strenge Unterteilung in das recht der:

beweglichen Sachen
(sog. Mobiliarsachenrecht)

unbeweglichen Sachen
(sog. Immobiliarsachenrecht)

5 Grundprinzipien gelten:

- I. **P**ublizitätsprinzip
- II. **A**bsolutheit der dinglichen Rechte
- III. **S**pezialitätsgrundsatz (Bestimmtheitsgrundsatz)
- IV. **T**ypenzwang
- V. **A**bstraktionsprinzip

2. wichtige Definitionen

Begriffe	Definitionen
Sachen	= nach § 90 BGB körperliche Gegenstände
Bestandteil	= wenn eine Sache Teil einer anderen Sache ohne wirtschaftliche Selbständigkeit ist
Wesentlicher Bestandteil	= Ein wesentlicher Bestandteil liegt bei beweglichen Sachen nach § 93 BGB immer dann vor, wenn nach der Trennung die Sache nicht mehr in der bisherigen Weise wirtschaftlich nutzbar ist. <ul style="list-style-type: none">- können nicht Gegenstand eigener Rechte sein- bei Grundstücken nach §§ 94, 95 BGB zu entscheiden
Scheinbestandteil	= nicht wesentlicher Bestandteil, da nur zu einem vorübergehenden Zweck mit Gebäude verbunden worden
Zubehör	= in den §§ 97, 98 BGB geregelt
Früchte	= in § 99 BGB geregelt
Nutzungen	= in § 100 BGB geregelt

2. wichtige Definitionen

Begriffe	Definitionen
Hauptsache	= nach § 947 I , II BGB erwirbt, wenn mehrere beweglichen Sachen miteinander zu einer einheitlichen Sache verbunden werden, derjenige, dem die „Hauptsache“ gehört, das Eigentum Bsp.: Schrauben in Auto eingebaut
neue Sache	= Unter den VSS des § 950 BGB erwirbt der Hersteller einer neuen Sache Eigentum an dieser, unabhängig davon, wem die Ausgangsstoffe vorher gehört haben. - maßgeblich ob es sich um eine neue Sache handelt, ist neben dem wirtschaftlichen Wert vor allem die Verkehrsauffassung (neuer Name für Produkt)
Verfügung	= ist ein dingliches Rechtsgeschäft, das auf ein Recht unmittelbar einwirkt durch dessen Übertragung, Belastung, Inhaltsänderung oder Aufhebung

3. Eigentum & Besitz

EIGENTUM

Das Eigentum als umfassendstes Sachenrecht entscheidet über die **rechtliche Herrschaft über die Sache**. Nach **§ 903 S. I BGB** kann der Eigentümer mit dem Gegenstand seines Eigentumsrechts nach Belieben verfahren. Eigentum kann nach den Vorschriften der §§ 929 ff. BGB erworben werden.

BESITZ

Das Rechtsinstitut des Besitzes regelt nicht, wem die (letztlich) rechtliche Herrschaft über die Sache zusteht, sondern wer und wie die **tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt**, § 854 Abs. I BGB. - unabhängig davon,

ob diese tatsächliche Herrschaft dauerhaft bzw. berechtigt ist. Auch ist der Besitz kein Recht, sondern eine tatsächliche Rechtsposition - es ist nicht die Frage, wem die Sache "gehört", sondern wo ("bei wem") sie sich befindet.

= versteht man die tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache

3. Besitzformen

unmittelbarer Besitz

- tatsächliche Herrschaft
- tatsächliche Gewalt über die Sache + erkennbarer Besitzwille
Bsp. : Minderjährige A hat von B ein Spielzeugauto erworben. A ist Besitzer
- genereller Besitzwille auch ausreichend
Bsp. : Ladenbesitzer hat Besitzwille gegenüber allen Sachen im Ladenraum

- Sonderform – Besitzdiener § 855 BGB
- trotz vorhandener Sachherrschaft keinen Besitz
- VSS. das jemand im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses für anderen Besitz ausübt
Bsp: Arbeitnehmer im Betrieb

mittelbarer Besitz

- schließt ein unmittelbarer Besitzer (=Besitzmittler) mit einer anderen Person ein Rechtsverhältnis, dass auch dieser Herrschaftsmacht über die Sache einräumt, so wird auch diese Person Besitzer

Bsp. : Mietvertrag. Der Vermieter übt zwar keine unmittelbare Sachherrschaft aus, hat aber gewisse Einflussmöglichkeiten. Er ist daher durch den Mietvertrag mittelbarer Besitzer

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen §§ 929 ff. BGB

Prüfungsaufbau:

- (1) Einigung
- (2) Übergabe
- (3) Einigsein bei der Übergabe
- (4) Berechtigung

(1) Einigung

= nach § 929 S. I BGB beide Parteien müssen sich einig sein, dass das Eigentum übergehen soll

a.) Dingliches Rechtsgeschäft

- Annahme und Angebot
- Regeln des BGB AT sind anwendbar

b.) formlos gültig

Bestimmtheitsgrundsatz beachten!

= Sache muss einfache äußere Merkmale so bestimmt bezeichnet sein, dass jeder Kenner des Vertrages sie zum Zeitpunkt in dem das Eigentum übergeben werden soll, unschwer von anderen unterscheiden kann.

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(2) Übergabe

= nach § 929 S.1 BGB muss die zu veräußernde Sache dem Erwerber vom Veräußerer übergeben werden

vier Voraussetzungen:

1. Besitzerwerb durch Erwerber (Jeglicher Verlust des Besitzes auf der Seite des Veräußerers)
= durch Erwerber persönlich oder durch einen Dritten
- Veräußerer oder Hilfsperson müssen allen Besitz an der Sache aufgeben
2. Der Besitzerwerb muss auf Veranlassung des Veräußerers geschehen
= durch Veräußerern oder Dritten
- Veräußerer und Erwerber müssen bei Übergabe nicht zwingend persönlich mitwirken
3. Besitzverlust beim Veräußerer (voll) / Irgendein Besitzerwerb auf Seiten des Erwerbers
= muss nicht unbedingt unmittelbarer Besitz sein; mittelbarer Besitz reicht aus
4. In Erfüllung der Einigung

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Übergabesurrogate

= Übergabe i. S. v. § 929 S.1 BGB kann auch ersetzt werden durch sog. Übergabesurrogate

§ 929 S.2 BGB
Übereignung kurzer Hand

= Erwerber ist bereits im Besitz der Sache
- Einigung genügt zur Übereignung nach § 929 S.2 BGB

§ 930 BGB
Besitzkonstitut

= Übergabe wird durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses zwischen Veräußerer und Erwerber ersetzt, durch das Erwerber unmittelbaren Besitz an der Sache erlangt

§ 931 BGB
Abtretung des Herausgabeanspruchs

= Übergabe kann, falls Sache im Besitz eines Dritten (nicht Veräußerer oder Erwerber) befindet, durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten ersetzt werden

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(3) Einigsein bei Übergabe

= ursprüngliche Einigung muss zum Zeitpunkt der Übergabe noch fortbestehen

(4) Berechtigung

= der Veräußerer muss zur Übereignung berechtigt sein

- Berechtigte sind:

Eigentümer der Sache

Nichteigentümer, der vom Eigentümer zur Verfügung befugt wurde § 185 BGB

gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten zu prüfen

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

a.) Gutgläubiger Erwerb

- nach §§ 932 ff. BGB kann ein Nichtberechtigter eine bewegliche Sache wirksam veräußern, wenn der Erwerber gutgläubig ist

Voraussetzung:

- Gutgläubigkeit des Erwerbers
- Rechtschein des Besitzes
- kein Abhandenkommen der Sache
- Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäftes

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Gutgläubigkeit des Erwerbers

- = gutgläubig ist, wer daran glaubt, dass der Veräußerer Eigentümer ist, und dem insoweit auch keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist
- Dagegen ist nicht im guten Glauben, wer entweder weiß dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist, oder wem dies in **grober Fahrlässigkeit** unbekannt ist **§ 932 II BGB**



= handelt, wer das außer Acht lässt, was in der gegebenen Situation jedem hätte einleuchten müssen

- Grundsätzlich nur **guter Glaube an das Eigentum geschützt**, nicht die Verfügungsbefugnis des Veräußerers
- Ausnahmsweise unter Kaufleuten geschützt § 366 HGB

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Rechtsschein des Besitzes

- Veräußerer muss im Besitz der Sache sein, dann darf Erwerber darauf vertrauen das Veräußerer auch Eigentümer der Sache ist
- zugunsten des Besitzers einer Sache wird gem. **§ 1006 BGB** vermutet dass er Eigentümer ist
- bei Erwerb nach § 929 S.1 BGB - § 932 S.1 BGB anzuwenden
- **Sonderregeln** bei Übergabesurrogaten:

bei Übergabe **kurzer Hand** nach § 929 S.2 BGB

gilt § 932 I S.2 BGB
- gutgläubiger Erwerb nur dann möglich, wenn
Besitz an der Sache gerade vom Veräußerer
erlangt wurde

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Besitzkonstitut nach § 930 BGB

Abtretung des Herausgabeanspruches
einen Dritten gem. § 931 BGB

gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB

- gutgläubiger Erwerb ist nur dann möglich, wenn der Veräußerer dem Erwerber die Sache doch noch tatsächlich übergibt

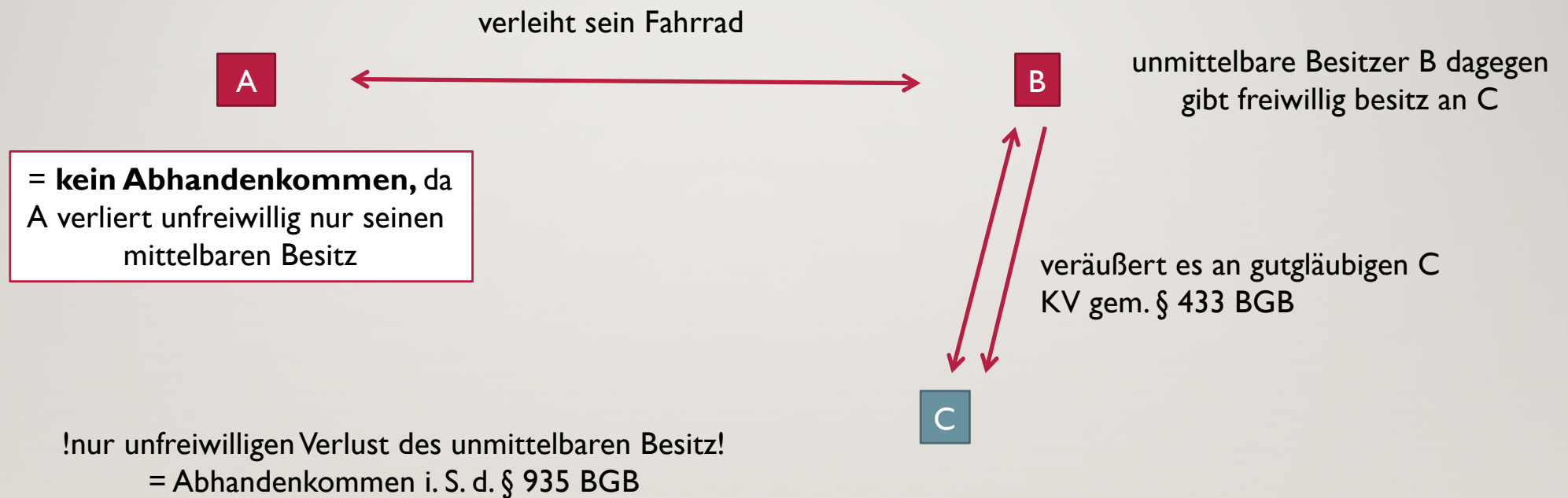
nach § 934 BGB kommt es darauf an: Ist der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache, erwirbt der Erwerber gutgläubig schon mit Abtretung des Anspruches (also „sofort“)

Kein Abhandenkommen

- gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer **gestohlen oder sonst abhandengekommen** ist i. S. d. **§ 935 BGB**

Abhandenkommen bedeutet den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitz

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen



4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Rechtsgeschäft i. S. d. Verkehrsgeschäfts

- gutgläubiger Erwerb nur möglich wenn es sich um ein „Rechtsgeschäft i. S. e. Verkehrsgeschäftes handelt
- §§ 932 ff. BGB finden keine Anwendung bei Erwerb durch Gesetz (z.B. Erbfall) oder durch Hoheitsakt (z.B. Zwangsversteigerung)

Verkehrsgeschäft liegt vor, wenn Veräußerer und Erwerber der Sache auch wirtschaftlich personenverschieden sind

Bsp.: A veräußert einen PKW an seine GmbH und wieder zurück (-) solche Geschäfte sollen dadurch vermieden werden

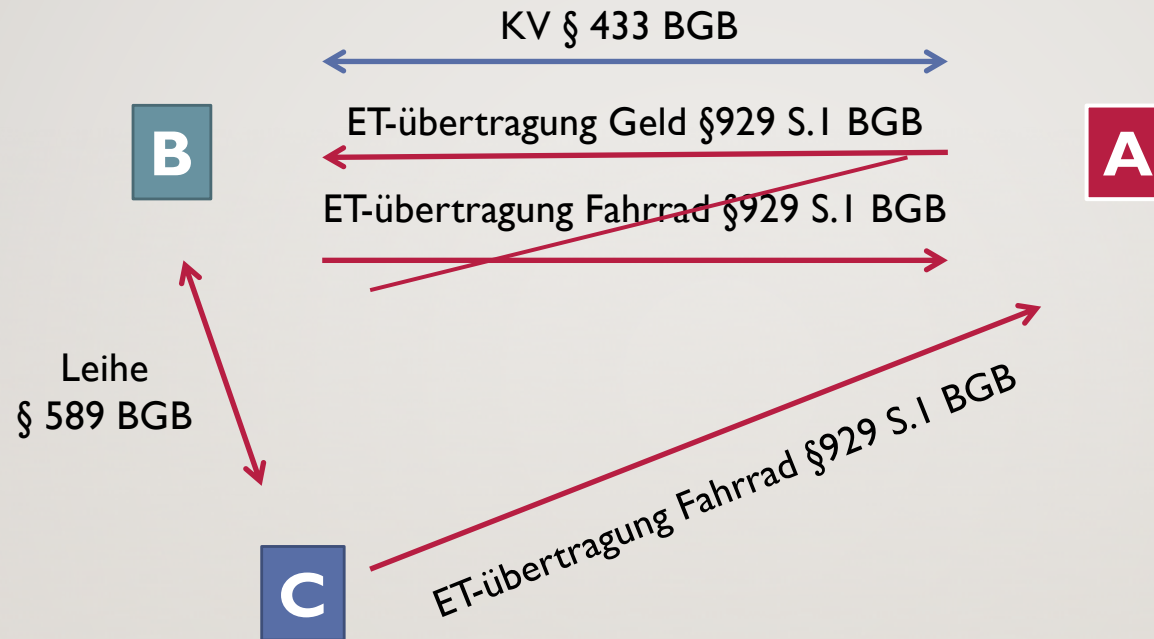
4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Fall I:

A findet schon seit langer Zeit gefallen an den alten aber exklusiven Fahrrad seines Arbeitskollegen B. Nach langen Drängens gibt B endlich nach und verkauft ihm sein Fahrrad. Sie einigen sich auf einen Kaufpreis i. H. v. 200 €, welche A dem B noch am gleichen Tag gibt. Beide einigen sich hinsichtlich des Eigentumsübergangs. Allerdings hat sich von B eine gute Freundin das Fahrrad für eine Woche ausgeliehen. A möchte das Fahrrad sofort nach dieser Woche haben. Darum bittet B seine Freundin C das Fahrrad am Ende der Leihfrist nicht ihm zurückzugeben, sondern gleich dem B auszuhändigen. C kommt der Bitte des B nach, d. h. sie tut wie ihr geheißen.

Frage: Hat der A Eigentum an dem Fahrrad erworben?

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen



4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Eigentumserwerb des A am Fahrrad?

1. Eigentumserwerb des A von B nach § 929 S. 1?

1. dingliche Einigung über den Eigentumsübergang

= dingliche Einigung ist ein Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber, der drauf abzielt, den Eigentumswechsel herbeizuführen (Eigentumsübergang)

HIER (+)

2. Übergabe

= beidseitig gewollte Übertragung des Besitzes vom Veräußerer auf den Erwerber; Veräußerer verliert Besitz, Erwerber erlangt Besitz

Allerdings fraglich ob B Eigentum übergeben kann an A, da ja C im unmittelbaren Besitz des Fahrrad ist?

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

- die Übergabe muss nicht direkt (unmittelbar) vom Veräußerer an den Erwerber übergeben werden
- unmittelbare Besitz kann auch von einem Dritten auf Anweisung/Geheiß des Veräußerers auf den Erwerber übertragen werden

Hier: Übertragung des Besitzes auf Geheiß des Veräußerers B auf den Erwerber A durch eine Geheißperson (= Dritte C, die nicht Besitzdiener oder Besitzmittler ist)

HIER (+)

3. Einigsein von Veräußerer und Erwerber im Zeitpunkt der Übergabe

= keine der abgegebenen WEen darf widerrufen worden sein (Einigung ist nach h.M. bis zur Übergabe frei widerruflich)

HIER (+); kein Widerruf

4. (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

= verfügungsbefugt ist Eigentümer oder der Nichteigentümer, welcher gesetzlich oder vom Berechtigten ermächtigt wurde

HIER (+); C ist verfügungsbefugte Eigentümerin des Fahrrades

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

5. Zwischenergebnis:

- Eigentumserwerb des A vom Berechtigten B durch Geheißperson C nach § 929 S. I gegeben

II. Ergebnis: Eigentumserwerb des A nach § 929. S. I (+)

4. Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

= nach § 985 BGB kann der Eigentümer einer Sache vom Besitzer die Herausgabe verlangen.
Allerdings darf der Besitzer nicht zum Besitz berechtigt sein

Anspruchsvoraussetzungen:

- (1) Sache i. S. d. § 985 BGB
- (2) Anspruchsteller ist Eigentümer
- (3) Anspruchsgegner ist Besitzer
- (4) Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz (§ 986 I)

- Prüfung wem Eigentum erfolgt
„historisch - chronologisch“
- beginnt damit wem das Eigentum an der Sache ursprünglich gehörte
- dann arbeitet man Punkt für Punkt in der zeitlichen Reihenfolge ab, wo sich etwas am Eigentum verändert hat

4. Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

Beispiel: A hat an B unter Eigentumsvorbehalt ein Klavier veräußert. Zwischen A und B wird vereinbart, dass B den Kaufpreis i. H. v. 3.000 € in monatlichen Raten zu 200 € abstottert. 15 Monate später zahlt der B die letzte Rate. Unterdessen hat allerdings der B das Klavier für drei Monate an den C verliehen. Nach Ablauf der Leihdauer will dieser das Klavier nun nicht zurückgeben.

Kann B von C Herausgabe des Klavier gem. § 985 BGB verlangen?

(I) B könnte gegen den C ein Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB zustehen.

(a) Sache i. S. d. § 985 BGB / (+) Klavier Sache nach § 90 BGB

(b) Ursprünglich Eigentümer war der A

(aa) Ursprünglich war der A Eigentümer des Klaviers.

(bb) durch die Veräußerung gem. § 929 BGB ist der B zunächst nicht zum Eigentümer des Klaviers geworden, da die Einigung durch den Eigentumsvorbehalt unter der aufschiebenden Wirkung vollständiger Kaufpreiszahlung stand.

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(cc) B ist allerdings durch die Zahlung der letzten Rate zum Eigentümer des Klaviers geworden. Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung hat sich somit erfüllt und die anderen Voraussetzungen einer Übereignung nach § 929 BGB sind hier auch eindeutig erfüllt.

= B ist somit Eigentümer des Klaviers (+)

(c) C ist auch Besitzer des Klaviers (+)

(d) Schließlich hat der C auch kein Recht zum Besitz i. S. v. § 986 BGB, da der Leihvertrag abgelaufen ist. (+)

(2) Somit steht dem B gegen den C ein Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB zu.

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

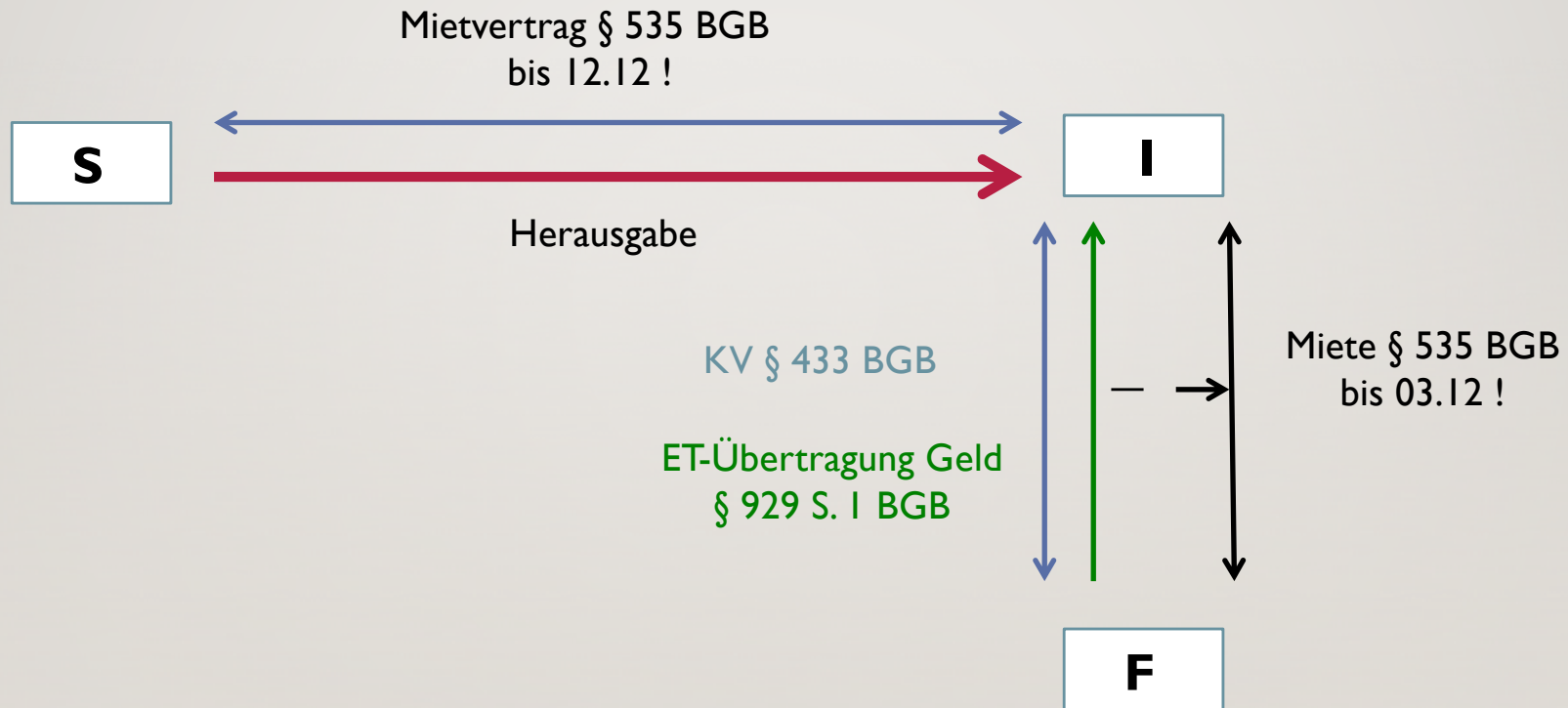
Fall 2 :

Der Fußballspieler Stefan (S) vermietet sein Motorrad bis zum 12. 12. an seine Schwester Isolde (I). Da diese bekanntlich chronisch pleite ist, nutzt sie die Gunst der Stunde und veräußert das Motorrad umgehend an ihren Freund (F), der glaubt, I sei Eigentümerin des Motorrades. I und F einigen sich hinsichtlich des Eigentumsübergangs und F zahlt den Kaufpreis sofort an I. Da I das Motorrad noch benötigt, um mit ihrer neuen Freundin einen mehrtägigen Ausflug zu machen, schließen die Parteien einen Mietvertrag, der bis zum 03. 12. befristet ist. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt F von I vergeblich die Übergabe des Motorrades. Am 12. 12. verlangt S von I die Herausgabe des Motorrades.

Frage: Hat Stefan (S) gegen Isolde (I) einen Herausgabeanspruch aus **§ 985 BGB**?

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Lösungsskizze:



4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Lösung: S könnte gegen I Herausgabe des Motorrads gemäß § 985 BGB verlangen.

I. Anspruch entstanden?

I. Voraussetzungen des § 985 BGB

a. Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985
HIER Motorrad Sache i. S. d. § 90 BGB(+)

b. Anspruchsgegner (I) = Besitzer (unmittelbarer Besitzer)
= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. I BGB)
HIER (+)

c. Anspruchssteller (S) = Eigentümer?

aa. ursprünglich (+)

bb. Aber: Eigentumsverlust des S durch wirksamen Eigentumserwerb des F von I gemäß § 929 S. I BGB?
= Erwerb des F vom Berechtigten I

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(1) Einigung über den Eigentumsübergang

= dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang

HIER (+)

(a) Einigung über den Eigentumswechsel (+) = unmittelbare Einigung zwischen F und I (+)

(b) Inhalt der Einigung (+) = keine besonderen Hinweise

(c) Keine Unwirksamkeitsgründe (+) = keine besonderen Hinweise

(2) Übergabe nach § 929 S. 1 BGB

= Vollständiger Besitzverlust des Veräußerers und Besitzerwerb des Erwerbers, auf Veranlassung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung

HIER (-) eine Übergabe hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, I hat F nicht das Motorrad übergeben

(3) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des S durch wirksamen Eigentumserwerb des F vom Berechtigten I gem. §

929 S. 1 BGB (-)

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

cc. Eigentumsverlust des S durch Eigentumserwerb des F von I gemäß § 929 S. 1 BGB, § 930 BGB ?

= Erwerb des F vom Berechtigten I

(1) Einigung (+), s.o.

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 930 BGB

(a) Veräußerer muss Besitzer sein

HIER (+) I ist unmittelbarer Besitzer geblieben

(b) Besitzmittlungsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber

= Rechtsgeschäftliches Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB

HIER (+) I und F haben einen Mietvertrag (§ 535) geschlossen, also ein Verhältnis i. S. d. § 868 BGB vereinbart, wodurch F mittelbaren Besitz an dem Motorrad erlangt hat

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

= keine der WEen darf widerrufen worden sein

HIER (+) kein Widerruf

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

(a) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (-) I ist nicht Eigentümer

(b) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) I ist nicht Ermächtigter nach § 185 BGB; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich

(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des S durch Eigentumserwerb des F vom Berechtigten I gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB (-)

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

dd. Eigentumsverlust des S durch Eigentumserwerb des F von I gem. § 929 S. 1, § 930 BGB, § 933 BGB
= gutgläubiger Erwerb des F vom Nichtberechtigten I nach den Voraussetzungen des §§ 933 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1 BGB

(1) Einigung (+), s.o.

(2) „Übergabeersatz“
= Voraussetzung des § 930 BGB
HIER (+) s.o.

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
HIER (+) s.o.

(4) „Berechtigungsersatz“
(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb
= nicht durch gesetzlichen Erwerb
HIER = Rechtsgeschäft (+)

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

(b) Verkehrsgeschäft

= Gütertausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

HIER = Verkehrsgeschäft (+)

(c) Legitimation durch Rechtsschein des Besitzes gem. §§ 932 ff. BGB

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. I, 930 (Besitzkonstitut), 933: Erwerber muss Sache „übergeben“ werden; Übergabe i. S. v. § 929 S. I ist erforderlich

HIER (-) I hat das Motorrad nicht an F übergeben

(d) Zwischenergebnis: (bereits) Voraussetzungen des § 933 (-)

(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des S durch Eigentumserwerb des F vom Nichtberechtigten I gem. §§ 929 S. I, 930, 933 BGB (-)

ee. Zwischenergebnis: Anspruchssteller (S) ist Eigentümer (+)

4. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

d. Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 985 (+)

d. Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz (§ 986 I)

Voraussetzungen des § 986 BGB

= Anspruchsgegner darf kein Recht zum Besitz haben

HIER (+) die Mietzeit im Verhältnis S und I ist abgelaufen

e. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen (-)

Keine Hinweise

III. Anspruch durchsetzbar (+)

IV. Ergebnis: S kann gegen I Herausgabe des Motorrades gem. § 985 BGB verlangen (+)